

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
BV/002/2024

öffentlich

3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wiesmoor vom 13.10.2011

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Verwaltungsausschuss	19.02.2024	Empfehlungsbe- schluss	nicht öffentlich	Beschlossen
2.	Rat	26.02.2024	Entscheidung	öffentlich	

Sachverhalt:

Änderung § 3 der Hauptsatzung

Gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 14 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschließt die Vertretung ausschließlich u.a. über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken deren Vermögenswert eine von der Hauptsatzung bestimmte Höhe nicht übersteigt.

Gem. § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung wird dem Bürgermeister die Befugnis übertragen, Vorrangseinräumungen bis zu einem Vermögenswert von 250.000,00 € zu gewähren.

Die Eintragung dieser Rangvorbehalte bewilligt und beantragt der Verkäufer (Stadt Wiesmoor), um eine Finanzierung des geplanten Bauvorhabens des Käufers auf dem erworbenen Grundstück zu ermöglichen. Die Stadt Wiesmoor tritt in Höhe des Rangvorbehaltes von Rangstelle 1 auf die Rangstelle 2 im Grundbuch zurück.

Der bisherige Vermögenswert ist unter dem Aspekt der erheblich gestiegenen Kosten im Baugewerbe sowie der Anstieg der Zinsen nicht mehr zeitgemäß.

Die Eintragung von Grundpfandrechten in Abt. III des jeweiligen Grundbuchs der Käufer sollte daher angepasst und zukünftig angehoben werden bis zu einer Gesamthöhe von 1.200.000,00 €. Diese Summe wird durchaus bei Mehrfamilienhausprojekten benötigt.

Änderung § 8 der Hauptsatzung

Aufgrund der Änderung, dass zukünftig der Landkreis Aurich nicht mehr gemeinsam mit der Stadt Emden ein Amtsblatt herausgibt, ist eine entsprechende Anpassung des § 8 der Hauptsatzung bereits am 05.12.2023 erfolgt. Nun ist seitens des Landkreises Aurich eine Änderung des Links, worüber das digitale Amtsblatt eingesehen werden kann, erfolgt. Dieser Link ist in der Hauptsatzung aufzuführen und aus diesem Grund ist die erneute Änderung notwendig.

Für Beschlüsse über die Hauptsatzung ist nach § 12 Abs. 2 NKomVG generell die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung (§ 45 Abs. 2 NKomVG) erforderlich. Hierfür sind dementsprechend 16 Stimmen erforderlich.

Die 3. Änderungssatzung, zur Hauptsatzung der Stadt Wiesmoor, ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wiesmoor vom 13.10.2011 wird beschlossen.

Anlagenverzeichnis:

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung 26.02.2024

INTERN: Sachstand Hybridsitzungen Streaming

INTERN: Antrag SPD-Fraktion vom 26.01.2022 - Digitale Gremienarbeit